
Handwerksrolle
Telefon 0461 866-0

Das Tankschutzgewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Wir weisen auf die Tätigkeiten hin, die von dem Berufsfeld des Tankschutzgewerbes abgedeckt werden:

- Leeren von Öltanks
- Befreiung der Öltanks von Verschmutzungen und Schlämmen
- Reinigung der Leitungen und des Zubehörs
- Dichtheitsprüfungen der Öltanks
- Entrosten und Beschichten der Tankinnenwände
- Ausführung des Rostschutzes durch Anstriche aus mehreren Schichten Kunststoffbeschichtungen
- Einbau von industriell vorgefertigten Kunststoffinnenhüllen in die genormten Tanks
- Einbau von Tankleckanzeigen und/oder Tankinhaltsmessgeräten

Achtung:

Chemische Verfahren sind ausgeschlossen!

Ein entsprechendes Antragsformular für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe ist bei der Handwerkskammer erhältlich.